

Werkvertrag

Zwischen

dem **Deutsches Rotes Kreuz e.V.**,
Carstennstraße 58, 12205 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d.d. Vorsitzenden (Generalsekretär) Christian Reuter,

- nachfolgend "**Auftraggeber**" genannt -

und

[Name/Firma des Vertragspartners],
[Anschrift des Vertragspartners],
[vertreten durch (Person/Organ, durch die der Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages
rechtlich wirksam vertreten wird))]

- nachfolgend "**Auftragnehmer¹**" genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
auch die "**Vertragsparteien**" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel:

Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK e.V.) ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als solche ist es Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Notlagen umfassend Hilfe leistet, allein nach dem Maß der Not. Das DRK bekennt sich als nationale Rotkreuzgesellschaft zu den sieben Rotkreuzgrundsätzen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Es gehört als gemeinnützige humanitäre Organisation zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland.

§ 1 Vertragsgegenstand

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei allen Personenbezeichnungen und Pronomen das generische Maskulinum verwendet. Dies soll ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter umfassen und beinhaltet selbstredend keinerlei Wertungen.

- (1) Vertragsgegenstand ist die regelmäßige und saisonale Pflege der Außenbereiche der Liegenschaft des DRK Bevölkerungsschutz-Hub am Standort Luckenwalde. Die Leistungen beinhalten insbesondere die Grünflächenpflege, Pflege von Gehölzen, Hecken und Bäumen, Reinigung befestigter Außenanlagen, saisonaler Winterdienst, Sicherstellung der Verkehrssicherung sowie die vorgeschriebenen Dokumentationen. Im Angebot enthalten sind jegliche Kosten zur Erbringung der Leistung und Deckung des Aufwandes. Alle technischen Details, Mindestanforderungen, Ausführungsmerkmale, Größen, Mengen sowie weitergehende Anforderungen ergeben sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung, vgl. Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen.
- (3) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag und die gesetzlichen Regelungen gelten ergänzend hierzu.
- (4) Neben diesem Vertrag gelten als Vertragsbestandteile die nachfolgenden Unterlagen:
 - (a) Die Ausschreibung des Auftraggebers vom ..2026
 - der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes,
 - der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen,
 - den Beilagen,
 - Beantwortete Bieterfragen sowie auftraggeberseitige Korrekturen an den Vergabeunterlagen,
 - (b) Das Angebot des Auftragnehmers vom ..2026 nebst Anlagen,
 - (c) DRK-Konformitätserklärung,
 - (d) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
- (5) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- (6) Ansprechpartner bei dem Auftraggeber für den Auftragnehmer ist das Team 24.

§ 2 Termine und Fristen

- (1) Das in § 1 beschriebene Werk ist gemäß Angaben der Leistungsbeschreibung fertigzustellen und in adäquater Form zur weiteren Nutzung an den Auftraggeber zu übergeben.
- (2) Bei einer nicht termingerechten Herstellung, bzw. Übergabe der Werke hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber zu unterrichten. Dies unter Nennung der Gründe und Vornahme alles Zumutbaren, um die Verzögerung aufzuholen. Werden vereinbarte Fristen und Termine schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

§ 3 Abnahme

- (1) Nach der vertragsgemäßen Ausführung der in § 1 beschriebenen Leistung ist der Auftraggeber hierüber zu verständigen und zur Abnahme aufzufordern.

- (2) Die Abnahme erfolgt nach folgenden Bestimmungen:
- (a) Die Abnahme der Leistung erfolgt nach Aufforderung durch den Auftragnehmer innerhalb von 3 Werktagen am Erfüllungsort des Auftraggebers in 14943 Luckenwalde.
 - (b) Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- (3) Erweist sich das Ergebnis als nicht abnahmefähig und/oder weist wesentliche Mängel auf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber konkret zu benennenden Mängel unverzüglich zu beseitigen sowie die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Vergütung

- (1) Für die in § 1 benannte Leistung zahlt der Auftraggeber eine pauschale Festpreisvergütung gemäß dem Angebot des Auftragnehmers vom ...2026 nebst Anlagen ggf. zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Davon nicht umfasst ist die Vergütung für die Winterdiensttätigkeiten.
- (2) Die Winterdiensttätigkeiten werden vergütet nach der im Angebot vom ... angegebenen Saisonpauschale. Die Zahlung erfolgt jährlich nach Ablauf der Wintersaison zum 30.04. Mit der Zahlung der Saisonpauschale sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Winterdienst abgegolten.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbstständig verantwortlich für die Versteuerung seines Honorars. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Mit dem Honorar sind alle dem Auftragnehmer entstehenden Aufwendungen, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten, abgegolten.
- (5) Die Vergütung wird 30 Tage nach Abnahme der Leistung und Ausstellung einer prüffähigen, schriftlichen Abschlussrechnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Bank: [Name der Bank]

BLZ: [Bankleitzahl]

Kontonummer: [Kontonummer].

- (6) Die Beweislast für die Mangelfreiheit der vertraglichen Leistung liegt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer.
- (7) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet soweit sich das aus den in diesem Vertrag oder den Vertragsbestandteilen geregelten Pflichten ergibt.

§ 5 Leistungsänderung

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln

und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.

- (3) Mehrvergütungen für Leistungsänderungen können von dem Auftragnehmer nicht geltend gemacht werden, es sei denn die Änderungen sind von erheblichem Umfang und die Vertragsparteien einigen sich auf eine gesonderte Vergütung.
- (4) Sämtliche Leistungsänderungen sind in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln.

§ 6 Gewährleistung

Bei Sach- und Rechtsmängeln haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für 3 Jahr(e) geschlossen und tritt ab dem 15.10.2026 in Kraft. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu verlängern. Ist die Verlängerung geplant, so muss diese bis drei Monate vor Ablauf schriftlich bei dem Auftragnehmer angezeigt werden. Spätestens nach Ablauf der Verlängerung endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vertragsparteien bedarf. Im Übrigen gilt die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei erheblichem Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der zu einer Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit führt, Leistungsverzug oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung außerordentlich und fristlos gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die in § 4 Absatz 1 vereinbarte Vergütung. Bereits erhaltene Vergütungen sind vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der Erstattungsbetrag zu Gunsten des Auftraggebers ist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu verzinsen.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändiger Unterschrift (ggfs. vom jeweiligen Vertretungsberechtigten), welches der anderen Vertragspartei im Original zuzustellen ist. Die Parteien erkennen an, dass die Schriftform auch durch eine marktübliche elektronische Signaturanwendung/-software (z.B. D.velop sign, DocuSign®) erfüllt wird.
- (5) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Gegenstände, Unterlagen und Daten, einschließlich etwa hiervon gefertigter Kopien, herauszugeben. Sie stehen im Eigentum des Auftraggebers. Eigene, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Unterlagen sind an den Auftraggeber in Kopie zu übergeben, wenn und soweit dieser die Unterlagen zur Dokumentation oder Fortentwicklung des Projektes benötigt.

§ 8 Außerordentliche Berichtspflichten

- (1) Erkennt der Auftragnehmer oder muss er damit rechnen, dass er seine Leistung nicht oder nicht wie geschuldet oder mangelhaft oder nicht rechtzeitig erbringen kann, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Information hat unter konkreter Darlegung der jeweiligen Situation schriftlich zu erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Leistungserfüllung hat der Auftragnehmer anzugeben, bis wann eine verspätete Erfüllung erfolgen kann.
- (2) Der Auftragnehmer zeigt unverzüglich an, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den in § 1 näher beschriebenen Leistungen und Leistungsergebnissen zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs alle räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrechte ein. Dies umfasst alle zum Zeitpunkt der Rechteübertragung bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Medien und Nutzungsarten und schließt insbesondere das Recht ein, die Ergebnisse zu vervielfältigen, in beliebiger Weise zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu ändern und in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen.
- (2) Zieht der Auftraggeber zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den Leistungen/Leistungsergebnissen sämtlichen Mitgliedsverbänden, insbesondere sämtlichen Landesverbänden und dem Verband der Schwesternschaften vom DRK sowie den in diesen zusammengeschlossenen Kreisverbänden, Ortsvereinen, Vereinigungen, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen einzuräumen. Dies umfasst auch sämtliche verbundenen Unternehmen oder Einrichtungen der in Satz 1 genannten Verbände, Vereine und Einrichtungen sowie sämtliche Verbände, Vereine, Unternehmen und Einrichtungen, die zumindest auch die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ tragen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragliche Leistung frei von Schutzrechten Dritter ist, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber ausschließen oder einschränken.
- (2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht und wird die vertragsgemäße Nutzung der vertraglichen Leistung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers entweder die vertragliche Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken,

dass die vertragliche Leistung uneingeschränkt und für den Auftragsgeber ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann. Ist dies dem Auftragnehmer binnen eines Zeitraumes von 20 Kalendertagen ab Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung nicht möglich, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen. Gelingt dies dem Auftragnehmer auch nicht in dieser Frist, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung verlangen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung und Rechtsverteidigung gegenüber denjenigen, die Verletzungen von Schutzrechten geltend machen. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, auf eigene Kosten durchzuführen und den Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erstes Anfordern umfassend freizustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über alle ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden DRK-Angelegenheiten auch über das Ende dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. Sämtliche personenbezogenen Daten sind bei Beendigung der Vereinbarung dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen. Zur Auftragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber setzt der Auftragnehmer nur solches Personal ein, das zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 13 Höhere Gewalt und Pandemieklausel

- (1) Werden die Arbeiten durch den Eintritt höherer Gewalt unterbrochen, so werden die Parteien von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag für diese Zeit befreit. Umfasst sind insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, geologische Veränderungen und Einwirkungen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse. Ist die Erfüllung des Vertrages unmöglich, so

können beide Parteien den Vertrag kündigen. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- (2) Bei einem Eintritt von höherer Gewalt verpflichtet sich jede Vertragspartei die andere unverzüglich zu unterrichten und alle notwendigen Informationen, die der Schadensminderung dienen, zur Verfügung zu stellen. Die Parteien verpflichten sich über die möglichen und notwendigen Maßnahmen in einem solchen Fall zu beraten.
- (3) Werden die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit eine/r Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes einer staatlichen Behörde oder anderen Epidemien oder Pandemien stehen beeinträchtigt, verpflichten sie sich hierüber die andere Vertragspartei unverzüglich in Textform zu informieren. Eine Verlängerung von Fristen ist in einem solchen Fall möglich, jedoch erst nach Rücksprache. Sie kann aber zu keinem Rücktrittsrecht oder Schadensersatzanspruch der anderen Vertragspartei führen. Beide Parteien verpflichten sich, ihr Möglichstes zur Schadensminderung zu unternehmen.
- (4) Eine Beeinträchtigung nach Absatz 3 liegt insbesondere vor, wenn
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei von Quarantänemaßnahmen betroffen ist,
 - behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden,
 - aufgrund von Einreisesperren oder anderweitiger behördlicher Maßnahmen Lieferketten unterbrochen werden und daher Material oder Dienstleistungen nicht zur Verfügung stehen,
 - der Betrieb oder ein Teil des Betriebs einer Vertragspartei aufgrund des Infektionsgeschehens nicht arbeitsfähig ist oder sich in Quarantäne befindet.
- (5) Beide Vertragsparteien sind bei einer andauernden Unterbrechung oder Beeinträchtigung von über 12 Monaten berechtigt gänzlich oder teilweise den Vertrag zu kündigen, ohne dass von der anderen Vertragspartei hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten unwirksamen Bestimmungen, sind durch neue, dem geltenden Recht entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

§ 15 Schlussvereinbarungen

- (1) Mündliche Abreden bzw. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Sämtliche Änderungen des Zeitplanes der Leistungen, des Umfangs der Leistung des Auftragnehmers oder bei Verringerung der Vergütung an den Auftragnehmer, bedürfen zu ihrer

Wirksamkeit der Textform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt, soweit nicht die Einhaltung weitergehender Formvorschriften erforderlich ist. Als Textform reicht eine elektronische Übermittlung mit erkennbarer Signatur eines Vertretungsberechtigten aus. Für solche Änderungen ist auf Seiten des Auftraggebers die Teamleitung des Teams 24 zur Unterzeichnung bevollmächtigt.

Weitere, als die vorab genannten beidseitigen Änderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unter Schriftform verstehen die Vertragsparteien ein Dokument mit eigenhändigen Unterschriften der jeweiligen Vertretungsberechtigten der Parteien. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Bestimmung selbst.

- (2) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (3) Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Fassung.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (5) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Berlin vereinbart.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
[(ggf. (i.V.) zust. Vertreter nach Dienstanweisung]
[Funktionsbeschreibung]

[Name/Firma des Auftragnehmers],
[Vertreter]
[Funktionsbeschreibung z.B. Vorstand, z.B.
Geschäftsführer, Vorstand]